

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 084/19					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 14.10.2019					
Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“								
Vorgesehene Beratungsfolge:						Beschluss ge-ändert		Abstimmungsergebnis
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
28.10.2019	Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen	ö						
18.11.2019	Samtgemeindeausschuss	nö						
25.11.2019	Samtgemeinderat	ö						
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Janze		
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(Janze)		
Ansatz		EUR	verfügbar					
				EUR				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt

- a) die Feuerwehrgebührenkalkulation in der vorliegenden Fassung
- b) sowie die *Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der vorliegenden Fassung*

bei gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 14.12.2015.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen sowie der Samtgemeindeausschuss bereiten die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die letzte *Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben* trat am 22.12.2015 in Kraft.

Seitens der Verwaltung wurde eine aktuelle Neukalkulation durchgeführt, welche zu veränderten Gebühren führt.

Wie bei der letzten Kalkulation wurden auch bei der aktuellen Neuberechnung die Kosten ins Verhältnis zu den Einsatzstunden gesetzt. Daher haben die Einsatzstunden einen direkten

Einfluss auf die Gebührenhöhe. Bis auf den Gerätewagen Grasleben sind für alle Fahrzeuge die Einsatzstunden angestiegen. Die stärkste Stundenanstiegsrate hat dabei der MTW Mariental zu verzeichnen.

2016 wurde ein neuer Gerätewagen für die OFW Grasleben und 2017 ein neues TSF-W für die OFW Rennau angeschafft. Die beiden alten Fahrzeuge waren bereits abgeschrieben, sodass in der vorhergehenden Gebührenkalkulation keine Abschreibungskosten in die Gebühren eingeflossen sind. Die neuen Fahrzeuge hingegen sind für die aktuelle Kalkulation mit ihren Abschreibungsbeträgen berücksichtigt. Diese zusätzlichen Abschreibungsbeträge (im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum) sind ein Grund dafür, dass in der vorliegenden Satzung die Gebührensätze für den Gerätewagen und die TSF-W stark angestiegen sind. Beim betreffenden TSF-W Rennau fällt dieser Anstieg weniger stark ins Gewicht, da dieser mit den beiden anderen TSF-W Ahmstorf und Rottorf in eine Gruppe zusammengefasst wird und der Gebührensatz einen Durchschnitt dieser drei Fahrzeuge darstellt. Der Gerätewagen hingegen ist der einzige in seiner Gruppe und treibt daher durch die neu entstandenen Abschreibungen den Gebührensatz mehr in die Höhe.

Für alle anderen Fahrzeuge und für die Einsatzkräfte sind die Gebührensätze gesunken. Dies lässt sich größtenteils auf die angestiegenen Einsatzstunden zurückführen. Insbesondere wird dies beim MTW Mariental deutlich. Die Einsatzstunden sind im Vergleich zum vorherigen Zeitraum durchschnittlich pro Jahr von 3,7 auf 18,34 angestiegen, der entsprechende Gebührensatz ist u. a. dadurch erheblich von 726 € auf 313 € pro Einsatzstunde gesunken.

Abgerechnet wird nicht mehr jede angefangene halbe Stunde sondern minutengenau. Die Abrechnung pro angefangene halbe Stunde war bisher gesetzeskonform, jedoch ist die minutengenaue Abrechnung gerechter. Daher stehen derzeit mehrere Gerichtsurteile zu diesem Thema aus, wobei die halbstündige Abrechnung gekippt werden könnte. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die minutengenaue Abrechnung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kalkulation und die *Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben* in der vorliegenden Fassung bei gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 14.12.2015 zu beschließen.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- Anlage 2: Kalkulation

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird durch die Feuerwehrsatzung vom 14. Dezember 2015, festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
2. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
6. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
7. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
8. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 8 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 *Gebührensschuldner*

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 *Gebührentarif und -höhe*

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt minutengenau, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 *Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld*

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

Anlage

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
gem. § 4 der Satzung

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro Minute)
1.	Personaleinsatz	0,66 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Beladung)	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	2,59 €
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit Hubrettungs- einrichtung (HLF 20/16)	12,27 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25, TLF 16/24)	3,38 €
2.4	Gerätewagen (GW)	5,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6)	2,55 €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5,22 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	8,52 €
3.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmate- rial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis zzgl. ggf. Entsorgungskosten
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG)
4.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (s. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a) NBrandSchG), dann wie Ziff. 4.1
5.	Brandsicherheitswache	
5.1	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen im Ge- biet der Samtgemeinde Grasleben außer Brauch- tumsfeuer	pauschal 100,00 € pro ange- fangene 5 Stunden
5.2	Brandsicherheitswache für Brauchtumsfeuer im Ge- biet der Samtgemeinde Grasleben	gebührenfrei
5.3	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen außer- halb des Gebietes der Samtgemeinde Grasleben	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2

